**Satzung**

**§ 1 Allgemeines**

1. Der Verein führt den Namen:

**Kleingärtnerverein Weiße Rose e. V.**

(im folgenden KGV genannt).

Der KGV ist unter diesen Namen im Vereinsregister beim Amtsgericht Rostock unter VR 1148 eingetragen.

1. Gerichtsstand und Sitz ist die Hansestadt Rostock.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der KGV ist Mitglied im Verband der Gartenfreunde e.V. Hansestadt Rostock (im folgenden Verband genannt).
4. Der KGV ist gleiche Rechtspersönlichkeit und somit identisch mit der früheren Sparte "Weiße Rose" des VKSK.
5. Zustellungen an den KGV sind an die Wohnadresse des jeweiligen Vorsitzenden zu veranlassen.
6. Das Logo des KGV zeigt eine stilisierte weiße Rose und der Überschrift Kleingärtnerverein Weiße Rose e.V.:



**§ 2 Ziele und Aufgaben**

1. Der KGV erstrebt, unterstützt und betreibt die Förderung der Kleingärtnerei, des Kleingartenwesens und die Schaffung von Gemeinschaftsanlagen, die der Allgemeinheit dienen. Der KGV setzt sich dafür ein, dass die Kleingartenanlage erhalten bleibt.
2. Der KGV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es werden Ziele, Aufgaben und Ergebnisse humanistischer, sozialer, ökologischer und kultureller Interessen der Bürger verfolgt.
3. Der KGV ist parteipolitisch und konfessionell neutral und unabhängig. Der KGV setzt sich für die Gleichbehandlung von Minderheiten ein. Unvereinbar sind Kontakte mit extremistischen Parteien und ihren Ablegern sowie zu verfassungsfeindlichen Organisationen sowie deren Vertretern.
4. Jegliche Mittel werden satzungsgemäß verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der KGV stellt sich insbesondere folgende Aufgaben:

a) Erhaltung der Kleingartenanlage vom KGV als Dauerkleingartenanlage gemäß Bundeskleingartengesetz. Die Nutzung der gepachteten Bodenflächen zur Bewirtschaftung von Kleingärten entsprechend der Rahmengartenordnung vom Verband.
b) Die Mitglieder fachlich zu beraten und zu betreuen.

c) Übernahme von Betreuungs- und Verwaltungsaufgaben für den Verband im Rahmen des Generalpachtvertrages für Kleingartenflächen und des Verwaltungsabkommens.
6. Kleingärten darf der KGV nur an Vereinsmitglieder zur Nutzung übergeben. Die Kleingärtner nutzen den Kleingarten überwiegend zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung.
7. Der KGV fördert das Interesse der Mitglieder an sinnvoller, ökologisch orientierter Nutzung des Bodens, an der Pflege und dem Schutz der natürlichen Umwelt und der Landschaft und unterstützt die Erziehung von Kindern und Jugendlichen zur Naturverbundenheit. Zur Bienenhaltung in den Kleingärten werden die Festlegungen entsprechend Bundeskleingartengesetz und der Rahmengarten-ordnung vom Verband umgesetzt.
8. Es gilt die jeweils gültige Finanzordnung des KGV, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

**§ 3 Mitgliedschaft**

1. Erwerb der Mitgliedschaft

a) Mitglied kann jede volljährige Person werden, auch wenn sie keinen Kleingarten, der unter der Verwaltung des KGV steht, nutzen will (fördernde oder passive Mitglieder). Ausnahmen sind auf Beschluss des Vorstandes möglich.

b) Die Mitgliedschaft muss durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Mit der Zahlung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr ist der Erwerb der Mitgliedschaft vollzogen.
2. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

a) durch schriftlich erklärten Austritt mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des jeweiligen Pachtjahres.

b) durch Ausschluss, wenn das Mitglied insbesondere gegen die Satzung verstößt, mit dem Mitgliedsbeitrag länger als 3 Monate im Rückstand ist, Vereinsbeschlüsse nicht befolgt oder ein sonstiges vereinsschädigendes Verhalten zeigt. Der Ausschluss erfolgt mit einfacher Mehrheit durch einen vom Vorstand zu fassenden Beschluss mit Begründung. Das Mitglied muss vom Vorstand vor Beschlussfassung gehört werden. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen. Einspruch kann jedes Mitglied innerhalb von 2 Wochen nach schriftlicher Übergabe, im Postzustellungsverfahren mit Empfangsbestätigung, erheben. Wird der Einspruch vom Vorstand abgelehnt, kann jedes Mitglied seinen Einspruch vor der Mitgliederversammlung begründen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

c) durch den Tod.

Die Beendigung der Mitgliedschaft wegen a) und b) ist zwingend verbunden mit der Kündigung des bestehenden Kleingartenpachtvertrages. Im Fall c) endet das Kleingartenpachtverhältnis automatisch. Ein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen besteht nicht.
3. Die Mitgliedschaft in dem KGV ist nicht übertragbar und nicht vererbbar.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet sich über die Beschlüsse der Mitglieder-versammlung etc. in den Aushängen innerhalb der Kleingartenanlage des KGV zu informieren.

**§ 4 Mitgliedsbeitrag**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Jahresbeitrag zusammen mit sonstigen Leistungen (Pacht, Umlagen usw.) in einem Betrag pünktlich zu begleichen. Die Höhe des Mitgliederbeitrages und sonstiger Leistungen sowie die Zahlungstermine werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Wird danach gemahnt, ist eine Mahngebühr, deren Höhe die Mitgliederversammlung auf gesetzlicher Grundlage festsetzt, zu erheben.

Der Vorstand hat zu gewährleisten, dass abzuführende Jahresbeiträge für das folgende Jahr bis zum 30. November des Vorjahres an den Verband überwiesen werden.

**§ 5 Organe**

Organe des KGV sind:

* die Mitgliederversammlung
* der Vorstand
* die Rechnungsprüfgruppe

**§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal im Kalenderjahr (in der Regel im I. Quartal) als Jahreshauptversammlung stattfinden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand sie beschließt. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens 25 % der Mitglieder einen diesbezüglichen schriftlichen Antrag mit Hinweis auf Verhandlungsgegenstände vorlegen.
3. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich einberufen und von einem durch den Vorstand zu bestimmenden Versammlungsleiter geleitet. Die Einladung muss mindestens 4 Wochen vorher unter Angabe von Zeit, Ort, der Tagesordnung und der Beschlusspunkte erfolgen. Sie kann auch durch Aushang in der Kleingartenanlage des KGV sowie per E-Mail bekannt geben werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist (außer in Fällen des § 11, Pkt. 2).
5. Anträge zur Behandlung spezieller Themen in der ordentlichen Mitglieder-versammlung (Jahreshauptversammlung) sind spätestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen.
6. Die Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind insbesondere:

a) Entgegennahme des Berichtes vom Vorstand und des Berichtes der Rechnungsprüfgruppe,

b) Beschlussfassung über den Haushalt für das Geschäftsjahr,

c) Entlastung des Vorstands,

d) wenn erforderlich, Neuwahl des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes, der Delegierten, Mitglieder der Rechnungsprüfgruppe und anderer Funktionsträger außerhalb des Vorstandes gemäß der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Wahlordnung,

e) Festsetzung des Aufnahmebeitrages und des Mitgliedsbeitrages, eventueller Umlagen und sonstiger Leistungen. Umlagen dürfen in ihrer Höhe das 6-fache des Jahresbeitrages nicht übersteigen,

f) endgültige Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes gemäß §3 Abs.2b,

g) Beschlussfassung über eingegangene Anträge,

h) Satzungsänderungen.
7. Allgemeine Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, Beschlüsse zur Satzungsänderung setzen die Zustimmung einer ¾-Mehrheit der erschienenen Mitglieder voraus. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Soll der Austritt aus dem Verband der Gartenfreunde e.V. Hansestadt Rostock beschlossen werden, ist diesem Gelegenheit zu geben, vor Beschlussfassung dazu Stellung zu nehmen.
8. Über Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen, die vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben sind.

**§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern: dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Vorstandsmitglied für Finanzen. Der Vorstand kann sachkundige und erfahrene Mitglieder (z.B. Schriftführer, Fachberater, Wegeobleute u.a.) für die Beratung hinzuziehen.
2. Der KGV wird gerichtlich oder außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder stets gemeinsam vertreten, darunter immer der Vorsitzende oder der stellvertretenden Vorsitzende.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Eine Abwahl von Vorstandsmitgliedern ist nur aus wichtigen Grund zulässig. Scheidet jedoch ein Vorstandsmitglied aus, ist dieses Amt auf der nächsten Mitgliederversammlung durch eine Wahl personell zu ersetzen. Wählbar ist jede natürliche Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres, die über die für die jeweilige Vorstandstätigkeit nötige Eignung verfügt. Der Vorstand wird ermächtigt, bei Ausscheiden einzelner Mitglieder vor einer Mitgliederversammlung geeignete Mitglieder neu in den Vorstand zu kooptieren. Die kooptierten Mitglieder des Vorstandes haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die gewählten Vorstandsmitglieder. Spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung ist eine Wahl hinsichtlich der kooptierten Mitglieder durchzuführen.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des KGV. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen, wenn sie nicht gegen Gesetz und Satzung verstoßen. Seine Tätigkeit ist grundsätzlich ehrenamtlich und darf nur auf die Erreichung der satzungsgemäßen Ziele des KGV gerichtet sein. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann den Mitgliedern des Vorstandes eine pauschale Entschädigung in angemessener Höhe gezahlt werden. Die steuer- und abgabenrechtlichen Vorschriften sind strikt einzuhalten. Die Zahlung pauschaler Entschädigungen gilt mit der Genehmigung des Haushaltsplanes für das jeweilige Geschäftsjahr als beschlossen, sofern hierfür im Haushaltsplan eine gesondert ausgewiesene Haushaltsposition der Höhe nach bestimmt ist. Sofern Haushaltspläne nach dem Beginn des Geschäftsjahres genehmigt werden, gilt der Beschluss über die Gewährung einer pauschalen Entschädigung rückwirkend ab Beginn des Geschäftsjahres.
5. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % seiner Mitglieder anwesend sind.
7. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
8. Der Vorstand hat das Recht, Kommissionen und Obleute zu berufen. Sie wirken beratend.

**§ 8 Rechnungsprüfgruppe**

1. Die Rechnungsprüfgruppe besteht aus: dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied.
2. Die Rechnungsprüfgruppe ist ein demokratisches Kontrollorgan und wird von der Mitgliederversammlung auf unbefristete Zeit gewählt. Wählbar ist jedes Mitglied des KGV nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Es sollte über die nötige Eignung verfügen. Die Mitglieder dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Der Vorsitzende bereitet die Prüfung nach Schwerpunkten mit seinen Mitgliedern vor. Er hat das Recht an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. In Abwesenheit übernimmt ein Mitglied seine Aufgaben und Verantwortung.
4. Die Rechnungsprüfgruppe ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig und wacht über die Einhaltung der Satzung. Sie prüft unangemeldet mindestens 2mal jährlich die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vorstandes, insbesondere die Finanzwirtschaft. Über das Ergebnis informiert sie den Vorstand.
5. Ihr obliegen insbesondere folgende Prüfungen:

- Kasse
- Buchführung
- Verwendung der Mittel laut Satzung und Haushaltsplan
- Einhaltung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
6. Die Ergebnisse der Prüfung sind schriftlich niederzulegen, vom Vorsitzenden und einem Mitglied zu unterschreiben und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

 **§ 9 Vereinsstrafen und Vereinsstrafverfahren**

 1. Vor einem Ausschluss sind nachfolgende Vereinsstrafen zulässig:

1. die Verwarnung;
2. der Verlust einer Wahlfunktion;
3. das Ruhen der Mitgliedschaft;
4. der Entzug des Stimmrechts (zeitweilig oder dauernd);
5. ein Ordnungsgeld zwischen 10,00 € und 100,00 €;
6. der befristete Ausschluss von der Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen vom KGV wie z.B. der Strom- und Wasserversorgungsanlagen;

Vereinsstrafen sind bei allen Rechtspflichtverletzungen, insbesondere bei schwerwiegenden Verletzungen von Zahlungsverpflichtungen wie z.B. Nichtbezahlung bzw. verspäteter Zahlung der Pacht, der Strom- und Wasserrechnung, öffentlich-rechtlicher Lasten, Versicherungsbeiträge bzw. andere Umlagen, zulässig.

2. Eine Vereinsstrafe wird durch den Vorstand beschlossen. Vor dem Ausspruch einer Vereinsstrafe ist dem Mitglied rechtliches Gehör einzuräumen. Dies kann in Form einer Anhörung in einer Vorstandsitzung bzw. in schriftlicher Form erfolgen. Der Beschluss über die Vereinsstrafe ist dem Mitglied unverzüglich in schriftlicher Form zuzustellen. In dem Beschluss sind die Gründe für die Vereinsstrafe konkret aufzuführen.

3. Das Mitglied kann gegen den Ausspruch einer Vereinsstrafe innerhalb von 4 Wochen ab Zustellung des Beschlusses Widerspruch einlegen. Der Vorstand prüft den Widerspruch und falls er dem Widerspruch nicht entspricht, hat er die Sache zur Entscheidung der Mitgliederversammlung vorzulegen.

**§ 10 Schlichtung**

1. Im Verband besteht eine Schlichtungsstelle.
2. Bei Streitigkeiten zwischen:
a) dem Verband und einem Mitglied und dem KGV und seinen Mitgliedern;
b) den Mitgliedern untereinander;
c) dem Verband und seinen Organen und dem KGV und seinen Organen;
d) den Organen untereinander;
e) dem Verband als Verpächter und dem Pächter die sich auf:

- die Mitgliedschaft im KGV;
- die Satzung des Verbandes und des KGV;
- die Ordnungen des Verbandes;
- die Beschlüsse des Verbandes und des KGV;
- das Verwaltungsabkommen;
- die Kleingarten-Pachtverträge

beziehen, ist vor Bestreiten des Klageweges ein obligatorisches Schlichtungs-verfahren nach Maßgabe der Schlichtungsordnung des Verbandes durchzuführen.

1. Die Durchführung der Schlichtung erfolgt auf der Grundlage der beschlossenen Schlichtungsordnung vom Verband.

**§ 11 Finanzwirtschaft**

Die Finanzgeschäfte werden durch das Vorstandsmitglied für Finanzen unter der Mitwirkung des Vorsitzenden oder des stellv. Vorsitzenden bzw. eines anderen Vorstandsmitgliedes auf der Grundlage der Finanzordnung und des Haushaltsplanes wahrgenommen.

Für nicht erbrachte Gemeinschaftsleistungen sind die Mitglieder verpflichtet, einen auf Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Ersatzbetrag zu entrichten. Bei Mahnungen des KGV wegen Zahlungsverzug werden jeweils Mahnpauschalen fällig, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Der Verband ist bei Verstößen gegen §§ 3 und 11 der Verbandssatzung (z.B. bei drohender Schädigung von Verbandsinteressen) berechtigt, die Vorlage der Kassenbücher, Konten, Belege und des Mitgliederverzeichnisses zu verlangen.

**§ 12 Datenerfassung**

Die Erfassung der Mitgliederdaten, Abrechnungsdaten und anderer erfasster Vereinsdaten werden in Schriftform und /oder elektronisch gespeichert. Sie dürfen nur für die Vereinsarbeit genutzt werden. Eine Weitergabe an Mitglieder bzw. Dritte darf nur bei Nachweis eines berechtigten Interesses und nach einem Vorstandsbeschluss erfolgen.

**§ 13 Auflösung**

1. Vor einer Beschlussfassung über die Auflösung des Kleingartenvereins ist in Übereinstimmung mit § 3 Abs. 11 der Satzung des Verbandes und § 6 Punkt 7 dieser Satzung zu verfahren.
2. Die Auflösung des KGV erfolgt durch Beschluss mit einer ¾ Mehrheit sämtlicher Mitglieder.
3. Bei Auflösung sowie Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das vorhandene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Es wird zweckgebunden für die weitere Förderung des Kleingartenwesens dem Verband der Gartenfreunde e.V. Hansestadt Rostock zur Verfügung gestellt.
4. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, wenn die Mitgliederversammlung nicht andere Personen dafür bestellt.

**§ 14 Schlussbestimmungen**

1. Der Vorstand wird ermächtigt, eine aus gesetzlich oder steuerlichen Gründen notwendig werdende redaktionelle Änderungen der Satzung vorzunehmen. Die Mitglieder sind darüber unverzüglich zu verständigen.
2. Damit die Satzung lesbar bleibt, wurde auf eine männlich/weiblich Formulierung verzichtet. Sämtliche Ausdrücke, die männlich formuliert sind, gelten sinngemäß auch für Frauen.
3. Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ungültig sein oder werden, bleiben die anderen davon unberührt. Anstelle der ungültigen Bestimmung soll eine dem Willen der Mitglieder und den gesetzlichen Bestimmungen nach entsprechende Regelung wirksam werden.

 **§ 15 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 16.12.2017 beschlossen und setzt alle bisherigen Satzungen des KGV mit ihrer Eintragung im Vereinsregister außer Kraft. Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister. Beim Verband ist eine Ausfertigung der registrierten Satzung zu hinterlegen.

**Rostock, den 16.12.2017**

 Weichmann Krüger

 Vorsitzender Schatzmeisterin

**Verteiler:** 1. Alle Mitglieder des Vereins der Kleingartenanlage „Weiße Rose“ e.V. ( 78 )

 2. Ein Exemplar für den Verband der Gartenfreunde e.V. Hansestadt Rostock
 3. Ein Exemplar für das Registergericht des Amtsgerichts Rostock

 4. Ein Exemplar für das Finanzamt Rostock

 5. Ein Exemplar für das Amt für SNL der Stadt Rostock